

# Allgemeine Einkaufsbestimmungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

Alle an die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH gerichteten Angebote, Lieferungen, Leistungen und daraus resultierende Vertragsabschlüsse liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) zugrunde. Die Vertragspartner (nachfolgend- *Lieferanten* -) sind an diese AEB der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH gebunden. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen der Lieferanten sind für die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH unverbindlich, es sei denn diesen wurde durch die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH schriftlich zugestimmt. Solche möglichen einzelnen abweichenden Vereinbarungen haben jedoch keine Wirkung auf künftige Geschäfte. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen seitens der Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH diesen im Einzelfall nicht widerspricht. Mit der Annahme der Bestellungen durch die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH bzw. dem Abschluss von Lieferverträgen erkennen die Lieferanten diese AEB der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH als verbindlich an.

## II. Auftragserteilung / Auftragsannahme

Bestellungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder elektronisch (Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Sämtliche Angebote der Lieferanten sollen den genauen Anfragen und Anforderungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH entsprechen und sind kostenlos und unverbindlich. Falls eine Bestellung der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH unvollständig oder fehlerhaft ist, hat der Lieferant die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH unverzüglich nach Feststellung darüber zu informieren. Abweichungen der Bestellung der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH sind durch die Lieferanten mit der Annahme der Bestellung deutlich zu kennzeichnen und gelten im Zweifel als neues Angebot des Lieferanten an die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH, wobei ein Liefervertrag dann erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH auf dieses Angebot des Lieferanten zustande kommt. Die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH ist berechtigt Bestellungen kostenfrei schriftlich zu widerrufen, wenn die Lieferanten diese nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bestätigen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.

## III. Preise / Bezahlung

Die in den Bestellungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH ausgewiesenen Preise sind bindend. Zusatzkosten oder nachträglich anfallende Kosten und erhöhte Preise werden nur wirksam, wenn die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Lieferanten sind verpflichtet die Bestellnummer, die Artikelnummer der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH und die Bezeichnung des Artikels in den Lieferungen anzugeben, wobei die Zahlungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH per Überweisung und nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele, spätestens jedoch nach 60 Tagen, erfolgen. Im gesetzlichen Umfang stehen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Zahlungsansprüche der Lieferanten zu.

## IV. Lieferung / Lieferfrist / Verzug

Die in der Bestellung vereinbarten Fristen für die Lieferungen sind verbindlich. Bei Verzögerungen hat der Lieferant die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Gelangt der Lieferant mit vereinbarten Lieferterminen in Verzug, stehen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, die neben dem Recht auf Vertragskündigung und Schadenersatz auch die Möglichkeit der Ersatzvornahme zu Lasten des Lieferanten vorsehen. Kommt der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so berechtigt dies die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH dazu eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 5%, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese Rechte der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH bestehen unabhängig vom Verschulden des Lieferanten.

## V. Versand / Gefahrübergang

Vorbehaltlich individuell zwischen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH und dem Lieferanten geschlossener abweichender Regelungen, behält sich die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH die Bestimmung der Versand- sowie Verpackungsart als auch die Wahl des Transportmittels der Lieferung vor, wobei der Lieferant die Versand- und Verpackungskosten zu tragen hat und auch die kostenfreie Rücknahme und Verwertung der

# Allgemeine Einkaufsbestimmungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH

Transportverpackung sicherstellen muss. Bis zur Annahme der Lieferung durch die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH am Bestimmungsort trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant kann grundsätzlich nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt geltend machen, es sei denn, die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH hat schriftlich weitergehende Rechte zu Gunsten des Lieferanten akzeptiert. Zu Gunsten von der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH gilt an für den Lieferanten beigestelltem Material der verlängerte Eigentumsvorbehalt, d.h. auch bei Verarbeitung oder Vermischung der beigestellten Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH gehörenden Gegenständen, erlangt die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH unverzüglich das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Vorbehaltsware mit den verarbeiteten und/oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/ Vermischung.

## VII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist zur umfassenden und strikten Geheimhaltung verpflichtet. Nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH darf der Lieferant an Dritte Unterlagen oder sonstige Informationen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Interna zu der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH, etc.) weitergeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht zudem auch nach dem Ende der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten fort. Der Lieferant ist verpflichtet, bei möglichen von ihm hinzugezogenen Unterlieferanten in gleicher Weise die zu Gunsten von der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH geltende Geheimhaltung durchzusetzen.

Fertigungsmittel, Muster sowie vertrauliche Angaben jeglicher Art, die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH dem Lieferanten zur Verfügung stellt dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH an Dritte weitergegeben werden.

## VIII. Mängelhaftung

Die Abnahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften und der Mangelfreiheit. Mängel, unabhängig vom Zeitpunkt des Erkennens, werden von der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH zeitnah nach Entdeckung reklamiert, wobei der Lieferant seinerseits auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichtet. Der Lieferant haftet dabei nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH besitzt dann das Wahlrecht zwischen unverzüglicher Nachbesserung oder Nachlieferung der bemängelten Ware durch den Lieferanten oder dem Rücktritt vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Aus Zahlungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH an die Lieferanten ist dabei unter keinen Umständen die Akzeptanz oder das Anerkenntnis von Mängeln zu schließen. Bei der Geltendmachung von Sach- und Rechtsmängelansprüchen durch Dritte in Bezug auf die Lieferungen des Lieferanten, hat dieser die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH vollumfänglich von solchen Ansprüchen freizustellen. Bei verborgenden Mängeln ist der Lieferant zum Ersatz der nutzlos getätigten Aufwendungen bzw. Materialkosten verpflichtet. Die Kosten und Gefahr der Rücksendung sind vom Lieferanten zu tragen.

Darüberhinausgehende schuldhaftende Pflichtverletzungen seitens des Lieferanten berechtigen die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH dazu, daraus entstehende Mangelfolgeschäden (also Schäden, die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH durch die mangelhafte Lieferung an anderen Rechtsgütern erleidet) geltend zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 EUR pro Personenschaden/ Sachschaden –pauschal – zu unterhalten.

# Allgemeine Einkaufsbestimmungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH

## IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

Soweit nicht in diesen AEB oder durch abweichende schriftliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Lieferanten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir zwingend gesetzlich haften, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Schadensersatzansprüchen aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Für die Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus Absatz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die bei Verwendung der gelieferten Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen stammen, wobei das Schutzrecht entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt, Großbritannien oder den USA veröffentlicht ist. Darüber hinaus wird die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH und die Endkunden von der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH von sämtlichen Ansprüchen, die aus dieser Verwendung solcher Schutzrechte stammen, frei.

## XI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare und nicht steuerbare schwerwiegende Ereignisse befreit die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH für die Dauer des störenden Ereignisses in vollem Umfang von der Leistungspflicht, wobei dies auch dann gilt, wenn sich die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH bereits im Verzug befindet. Die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Lieferanten über das störende Ereignis zu informieren.

## XII. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren durch Lieferanten gilt der Sitz der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH als der zuständige Gerichtsstand. Die Heidenreich & Harbeck Casting GmbH ist jedoch unabhängig davon berechtigt, ihre Ansprüche auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH auch der Erfüllungsort. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB wird die Gültigkeit der übrigen Teile der AEB nicht berührt. Eine solche mögliche unwirksame Regelung ist ebenso wie eine mögliche Regelungslücke innerhalb der AEB der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH am nächsten kommt.

Für alle Handelsklauseln gelten die DDP.

Zu Beginn jeder Zusammenarbeit mit einem Lieferanten wird der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH diesem ihre AEB einmal in schriftlicher Form übergeben, die ansonsten auf der Website der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH ([www.technoguss.de](http://www.technoguss.de)) jederzeit eingesehen werden können.